

**Haushaltssatzung
der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Osterhofen
folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit
festgesetzt; er schließt

im **VERWALTUNGSHAUSHALT**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

24.426.300,00 €

und im **VERMÖGENSHAUSHALT**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

9.013.800,00 €

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im
Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen sind **nicht** vorgesehen.
- 2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen wird für den **Vermögensplan des Eigenbetriebes**
auf **450.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Osterhofen
werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes wer-
den nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie
folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |

2. GEWERBESTEUER

330 v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausga-
ben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausga-
ben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 500.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Osterhofen, den 28. Mai 2020

STADT OSTERHOFEN

gez.

Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin